



## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen sonnentanz gmbh und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB. Die AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

### 2. Offerte

Offerten gelten generell während 2 Monaten. Sortiments- und Preisänderungen der Zulieferanten sowie offensichtlicher Irrtum bleiben vorbehalten.

Unsere Pläne und Detailzeichnungen bleiben während der Offertphase geistiges Eigentum der sonnentanz gmbh; sie dürfen weder kopiert noch – weder digital, schriftlich oder mündlich - an Dritte weitergegeben werden.

Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Auflagen von Bewilligungsbehörden, etc.) entstehen, die nicht voraussehbar sind trotz bestmöglicher Planung. Diese werden separat ausgewiesen und verrechnet oder durch den VNB direkt dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

### 3. Leistungsumfang / Änderungen

Die Offerte und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten ausschliesslich die schriftlich aufgeführten Leistungen. Änderungen infolge Kundenwunsch können in Absprache mit sonnentanz gmbh vorgenommen werden. Eine allfällige Kostenfolge wird durch sonnentanz gmbh aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet.

Bei Sortiments- und Verfügbarkeitsänderungen der Zulieferanten können Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten nach Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen werden.

Vorgezogene Recycling-Gebühren sind im Leistungsumfang enthalten und sind explizit ausgewiesen.

### 4. Montage

Der Kunde ist verpflichtet, die sonnentanz gmbh über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. nicht sichtbaren Gebäudeteilen (z.B. im Mauerwerk) zu informieren. Der Kunde ermöglicht sonnentanz gmbh und von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang zu Arbeitsstätten.

#### 4.a. Mitarbeit / Selbstmontage

Bei Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfspersonen wird ein verrechenbarer Betrag (in der Regel 30CHF/h) vereinbart.

Voraussetzung für die Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfsperson ist die Fähigkeit, Arbeiten nach Anleitung fachgerecht und zuverlässig vorzunehmen.

Eine Selbstmontage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Selbstmonteurs.

Die Mitarbeit oder Selbstmontage begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Der Mitarbeiter oder Selbstmonteur muss eine Unfallversicherung vorweisen können und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. sonnentanz gmbh lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Mitarbeiters oder Selbstmonteurs ausdrücklich ab. Somit erfolgt die Mitarbeit oder Selbstmontage auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Bei Selbstmontage durch den Kunden lehnt sonnentanz gmbh jede Verantwortung für die vom Kunden installierten Anlageteile ab. Der selbstmontierende Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Insbesondere die Bauverordnung (BauV) und die Nieder-

spannungsinstallationsverordnung (NIV) sind vom Selbstmonteur jederzeit vollständig einzuhalten.

### 5. Höhere Gewalt

Bei Lieferverzögerungen wegen Umständen, auf die sonnentanz gmbh keinen Einfluss hat (Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnung), auch wenn diese Umstände bei den Zulieferanten eintreten, erhält sonnentanz gmbh eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung. Kann sonnentanz gmbh innerhalb der Nachfrist den Vertrag nicht angemessen erfüllen, so haben beide Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet sonnentanz gmbh dem Kunden keinen Schadenersatz.

### 6. Abnahme

Es gelten die Bedingungen in SIA 118 Art 157 ff.

#### 7.a. Garantie (Mängelhaftung)

Die Rügefrist (ugs. Garantie) beginnt mit Abnahme des Werkes durch den Besteller, spätestens jedoch 1 Monat nach Inbetriebnahme. Die Rügefrist beträgt zwei Jahre für das Werk. Für elektrische Anlagen und Apparate beträgt sie ein Jahr.

Garantieansprüche (Mängelrügen) müssen ohne Verzug bei sonnentanz gmbh angemeldet werden. Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den durch diese Verzögerung verursachten Schaden selbst zu tragen.

Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet sonnentanz gmbh nicht für verdeckte Mängel, die bei einer Abnahme entdeckt worden wären. Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

Einzelne Komponenten haben spezielle Garantiebedingungen und Herstellergarantien, welche auf den Produkte-Informationsblättern aufgelistet sind, siehe ⇨ 7.c. Herstellergarantie.

Sonnentanz gmbh haftet nicht für Mängel, die verursacht wurden durch den Kunden, Hilfspersonen des Kunden oder vom Kunden beauftragten Dritten.

Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden welche durch Elementar-Ereignisse ausgelöst werden.

Keine Garantie wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen im Rahmen z.B. der Gebäudeversicherung.

Der Garantieanspruch erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Kunden, seine Hilfspersonen oder Dritte, insbesondere bei Montagemitarbeit, Wartung, Reparaturen oder anderen Eingriffen.

Sonnentanz gmbh hat das Recht, die Garantieleistungen zu prüfen und Schäden selber zu beheben. Kosten in Zusammenhang mit der Mängelbehebung die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mangelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde. Kosten in Zusammenhang mit der Mängelbehebung für einen Mehrwert der Anlage, trägt der Kunde.

Hat der Kunde selbst oder eine Hilfsperson des Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten zwischen sonnentanz gmbh und dem Kunden angemessen aufgeteilt.

Für Schäden oder Minderleistung welche durch unterlassenen Unterhalt und Service gemäss Dokumentation entstehen, haftet sonnentanz gmbh nicht.

Forderungen von Drittfirmen werden abgelehnt.

#### 7.b. Garantie (Eigenschaftszusicherung)

Die wirtschaftliche Erwartung der Anlageerträge basiert auf den vorhandenen elektrischen Leistungsdaten der Komponenten, sowie auf Klima-Prognosen; diese basieren auf kalkulatorischen Erfahrungswerten. Sie sind real abhängig von den effektiven

auf tretenden Klimafaktoren sowie weiteren Einflüssen (Verschattung, Verschmutzung, etc.). Eine Abweichung der effektiven Jahreserträge gegenüber der Prognose stellt kein Mangel der Anlage dar. (Weder im Sinne der Mängelhaftung noch der Eigenschafts-Zusicherung)

Leistungs garantien die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Sonnentanz gmbh haftet ausserhalb Ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür. Die Beweislast für nicht eingehaltene Leistungs garantien des Herstellers wird durch die AGB des Herstellers definiert.

Leistungs garantien welche durch sonnentanz gmbh explizit schriftlich im Angebot vereinbart werden, können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und sich dauerhaft in regulärem Betrieb befindet und ausschliesslich von sonnentanz gmbh oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wird.

Sonnentanz gmbh übernimmt die Vorbereitung der Anmeldung für Fördermittel, soweit im Angebot spezifiziert. Im Angebot kann eine Mitteilung enthalten sein über den möglichen Zuspruch von Fördermitteln der öffentlichen Hand. Diese Angaben sind ohne Gewähr. sonnentanz gmbh haftet nicht für Eintritt/Beginn/Dauer/Menge des Zuspruchs von Förderbeträgen.

### **7.c. Herstellergarantie (Gewährleistung)**

Auf Angeboten von sonnentanz gmbh werden die Herstellergarantien zur Kundeninformation mitgeteilt. Die Herstellergarantien werden ausschliesslich durch die Hersteller gewährleistet. Sonnentanz gmbh haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür. Garantien die vom Hersteller über die Gewährleistungsfrist nach Obligationenrecht oder SIA118:2013 gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden.

Je nach Hersteller sind die Kosten für Anfahrt zum Kunden sowie Ein- und Ausbau (Austausch/Ersatz) einer Komponente nicht oder teilweise oder vollständig gedeckt. Es gilt die Regelung des Herstellers zum Zeitpunkt des Eintritts eines Garantieanspruch-Ereignis. Sonnentanz gmbh übernimmt keine darüber hinausgehenden Garantien und Gewährleistungen. Insbesondere ist die Ermittlung des defekten Anlageteils nicht Teil der Garantieleistung.

Sonnentanz gmbh haftet nicht für entgangene Einnahmen durch den Betriebsunterbruch einer Anlage. Sonnentanz gmbh bemüht sich innert kürzest möglicher Zeit die Anlage wieder betriebsfähig zu machen.

### **7.d Garantie Umfang und Abgrenzung**

In der Gewährleistung, insbesondere der obengenannten Herstellergarantie ist der materielle Ersatz einer Komponente bzw. eines Anlageteils gemäss Herstellergarantie enthalten, der Austausch der Komponente ist nur dann enthalten, wenn die Herstellergarantien dies so vorsehen. Anderweitig ist der Austausch einer Komponente oder eines Anlageteils nicht Teil der Garantieleistung, weder vom Hersteller noch von sonnentanz gmbh und ist kostenpflichtig. Insbesondere ist auch die Suche der defekten Komponente bzw. des defekten Anlageteils kostenpflichtig.

### **8. Zahlungsbedingungen**

Insbesondere die Modullieferanten liefern gemäss Branchen-Usanz erst nach Zahlungseingang.

Daraus leiten sich die Zahlungsbedingungen gemäss offeriertem Zahlungsplan ab. Wenn auf der Offerte nichts vermerkt ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% bei Auftragserteilung (Auftragsbestätigung)
- 40% nach Inbetriebnahme
- 10% nach Abnahme des Werkes

Kann eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, (zB. weil die elektrische Anschlussleitung oder Kommunikationsverbind-

ungen noch nicht erstellt oder zu klein ist, oder durch den Verteilnetzbetreiber nicht freigegeben ist, oder anderweitige Gründe, welche ausserhalb der Verantwortung von sonnentanz stehen) trotzdem die Anlage betriebsbereit ist, so darf sonnentanz die bereits geleisteten Anteile des Auftrages dem Kunden ohne weiteres in Rechnung stellen.

Andere Zahlungsbedingungen können bei Bedarf vereinbart werden.

Die Teilleistungen verfallen im vorgenannten Zeitpunkt. Hält der Kunde Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5%. Ein Rückbehalt von Zahlungen ist in keinem Fall zulässig. Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum von sonnentanz gmbh bis zur vollständigen Bezahlung.

### **9. Konditionen**

Wenn in der Offerte nichts anderes vermerkt ist, gilt als Zahlungskondition: -zahlbar innert 30 Tagen rein netto.

Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Nach Ablauf einer ungenutzten Zahlungsfrist kann sonnentanz gmbh eine kurze Nachfrist gewähren.

Lässt der Kunde auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen, so kann sonnentanz gmbh den Vertrag ohne weiteres fristlos auflösen. Bis dahin von sonnentanz gmbh erbrachte Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt alle durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so kann sonnentanz gmbh ohne weiteres einen Verzugszins von 5% erheben.

### **10. Datenschutz**

Sonnentanz gmbh ist ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage als Referenz zu verbreiten. Sonnentanz gmbh sorgt dafür, dass auf den Fotos keine Personen, Autonummern, Hausnummern und dergleichen erkennbar sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenz auch nachträglich schriftlich untersagen.

Der Kunde erlaubt sonnentanz zum Zwecke der Einrichtung und des Kundensupports Zugriff auf die Monitoring-Systeme und der damit gespeicherten Anlagendaten vollumfänglich.

Sonnentanz verwaltet Zugangsdaten und Daten von Kundenanlagen vertraulich. Diese Daten werden von sonnentanz geheim gehalten und in keiner Form an Dritte weitergegeben.

### **11. Schlussbestimmungen**

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden.

Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, so haften die Gesellschafter gegenüber sonnentanz gmbh als Solidarschuldner.

Die Korrespondenz per email erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenen Seite bestätigt wurde.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder unrichtig erweisen, so gelten die übrigen davon sinngemäss weiter.

### **12. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand**

- Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Soweit nicht anders geregelt, gilt SIA-Norm 118:2013 und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Wir engagieren uns jedoch, mit dem Kunden eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Gerichtsstand ist Kirchleerau/Zofingen

Sonnentanz kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.